

**Stadt Beckum**



# **1. Änderung des Bebauungsplanes N 27 „Industriegebiet Annastraße“**

## **Begründung mit Umweltbericht**

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Verfahrensstand:

*Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch*

**Bauleitplanung**

**STADT BECKUM  
Der Bürgermeister  
Stadtplanungsamt**

## **Inhalt:**

### Teil A Begründung

A 1	Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung	3
A 2	Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	3 – 4
A 3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
A 4	planerische Vorgaben	5
A 5	Festsetzungen	6 - 7
A 6	Erschließung	7
A 7	Flächenbilanz	8
A 9	Hinweise	8

### Teil B Umweltbericht

B 1	Angaben zum Verfahren und zu Art und Maß der Nutzungen	II/1
B 2	Standortbeschreibung mit Festlegung des Untersuchungsraums	II/1 – II/2
B 3	Naturräumliche Grundlagen	II/2 – II/4
B 4	Planerische Grundlagen und Umweltschutzziele	II/4 – II/5
B 5	Umweltauswirkungen	II/5
B 6	Umweltprüfung	II/5 – II/9
B 7	Planungsalternativen einschließlich Nullvariante	II/9
B 8	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	II/9 – II/10
B 9	Eingriffs- und Ausgleichsberechnung	II/10 – II/12
B 10	Verfahrensmerkmale	II/12 – II/13
B 11	Monitoring	II/13
B 12	Zusammenfassung	II/13 – II/14

### Anlage:

Landschaftspflegerischer Begleitplan Hundeübungsplatz Lourenkamp

## **A 1 Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung**

In Abstimmung mit dem Verein für Deutsche Schäferhunde e.V., Ortsgruppe Neubeckum soll am westlichen Rand des Industriegebietes Anna in Neubeckum ein neuer Hundeübungsplatz entstehen. Die Fläche bietet sich aufgrund der landschaftlich eingebundenen Lage und der Entfernung zur Wohnbebauung für die zeitweise lärmintensiven Aktivitäten des Vereins an. Das aufstehende, ehemals als Wohnhaus genutzte Gebäude Lourenkamp 11 soll dabei als Vereinsheim dienen.

Durch die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft ist dazu im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum die vorbereitende Bauleitplanung anzupassen. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll parallel mit der die Flächennutzungsplanänderung eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden.

Die Fläche ist seit 1971 durch den Bebauungsplan Nr. N 27 „Industriegebiet Annastraße“ überplant. Dieser setzt für das Flurstück 191 „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie für das Flurstück 190 „Fläche für die Forstwirtschaft“ fest. Ein Hundeübungsplatz ist als Anlage für die vornehmlich private Freizeitgestaltung keine Nutzung die in einer Fläche für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft zulässig wäre. Weiterhin besteht im Landschaftsplan Beckum von 1997 eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet, die ebenfalls nicht mit der geplanten Nutzung als Hundeübungsplatz vereinbar wäre.

In der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. N 27 „Industriegebiet Annastraße“ soll deshalb eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ festgesetzt werden, um die Aktivitäten des Vereins für Deutsche Schäferhunde e.V., Ortsgruppe Neubeckum planungsrechtlich abzusichern. Der vorhandene Gebäudebestand wird mit erfasst und soll als untergeordnete bauliche Nebenanlagen innerhalb der privaten Grünfläche gesichert werden. Die bestehende Landschaftsschutzgebietsausweisung soll durch die verbindliche Bauleitplanung aufgehoben werden.

Zum Vorhaben liegt seit 2005 ein Bauantrag vor der hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bedenken jedoch nicht genehmigungsfähig war. Der Bauantrag bildet die Grundlage für die anstehenden Bauleitplanverfahren.

Der Stadterntwicklungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. N 27 „Industriegebiet Annastraße“ parallel mit dem Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

## **A 2 Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

Das Plangebiet beinhaltet das Flurstück 191 (2.187m<sup>2</sup>) und einen rd. 1680 m<sup>2</sup> großen Teil des Flurstück 190 auf der Flur 316. Die im bisherigen Bauantrag dargestellte Ausdehnung des Hundeübungsplatzes auf Teile der eingezäunten Fläche des städtischen Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 191 ist nicht möglich. Die Bauleitplanung trifft ebenfalls keine Aussagen zur zusätzlich im Bauantrag dargestellten zweiten Übungswiese auf dem Stadtgebiet Ahlen (Flurstück 11, Flur 12, Gemarkung Ahlen). Die zweite Übungswiese soll nach Aussagen des Vereins zunächst auch nicht weiterverfolgt werden. Das Plangebiet ist damit insgesamt 3.867 m<sup>2</sup> groß.

Das Plangebiet wird im Norden von der Waldfläche Flur 316, Flurstück 249,

- im Westen von der städtischen Wegeparzelle Flur 316, Flurstück 192,
- im Süden von Flur 316, Flurstück 190 tlw. sowie der Stadtgrenze nach Ahlen und
- im Osten von der Stadtgrenze nach Ahlen begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst somit die gesamte, zur Nutzung als Hundeübungsplatz mögliche Fläche.

Die Festsetzungen innerhalb des umschriebenen Geltungsbereiches erfolgen auf Grundlage folgender Rechtsnormen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I. S. 1224)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)
3. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498).
4. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (BGB 1.2005 I.S. 186).
5. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)
6. Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430)
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 29.05.2006 bis 12.06.2006 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde bis zum 08.09.2006 durchgeführt. Dabei eingegangene Anregungen sind in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht eingeflossen.

### **A 3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Gebietsentwicklungsplan - Teilbereich Münsterland - ordnet die Fläche dem Agrarbereich mit der Überlagerung als Bereich zum Schutz der Landschaft zu.

Der seit 12.07.2003 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellte bislang landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird deshalb die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt mit der eine Grünfläche, Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden soll.

Dazu wurde am 23. 02.2006 durch die Bezirksregierung Münster landesplanerische Zustimmung gemäß § 32 Abs. 1 LPIG erteilt. Vorgegeben wurde die Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“, um in dem naturräumlich geprägten Bereich eine baulichen Erweiterung des Gebäudebestandes auszuschließen.

Durch das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung dem Erfordernis der Entwicklung der verbindlichen Bauleitplanung aus der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen werden.

## **A 4 planerische Vorgaben**

### Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt überlagernd das Landschaftsschutzgebiet „Ächterberg nordwestlich Beckum“ dar. Der Flächennutzungsplan hatte diese Ausweisung gemäß § 21 LG NRW entsprechend dem Landschaftsplan nachrichtlich übernommen.

Nach § 29 Abs. 3 LG NRW tritt eine Landschaftsschutzgebietsausweisung außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan für diesen Teilbereich in Kraft tritt bei dessen Aufstellung die Naturschutzbehörden am Verfahren beteiligt worden sind. Bei dem seit 1971 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. N 27 wurde die Landschaftsschutzgebietsausweisung von 1997 jedoch zunächst auf die Festsetzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ die sich im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Außenbereich befanden als Ausnahmeregelung ausgedehnt. Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde festgestellt, dass allen Geboten und Verboten der textlichen Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet durch die Herrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb eines Hundeübungsplatzes nicht entsprochen werden kann.

Mit Abschluss der Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 27 ist es deshalb vorgesehen, für den Geltungsbereich der 1. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. N 27 die Landschaftsschutzgebietsausweisung gemäß § 29 Abs. 3 LG NRW außer Kraft zu setzen. Die Abstimmung mit den zuständigen Landschaftsbehörden erfolgt im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

### Abgrabungsflächen

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich genehmigte Abgrabungsflächen der Heidelberg Cement AG (Kalksteinabbaugebiet). Die nächstgelegenen ausgewiesenen Abbauflächen befinden sich rd. 150 m vom Plangebiet entfernt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Grundstückseigentümerin bereits darauf hingewiesen, dass durch die Bauleitplanung der spätere Rohstoffabbau nicht eingeschränkt werden darf.

Mit der geplanten Festsetzung als private Grünfläche werden jedoch keine weitergehend schützenswerte Nutzung als die bisherige (Fläche für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft) festgesetzt. Das Wohnen - was bislang aufgrund des Bestandsgebäudes noch möglich war - wird durch die Festsetzung als private Grünfläche unzulässig. Es entsteht durch die Änderung des Bebauungsplanes kein gesonderter Schutzanspruch gegenüber einer heranrückenden Abgrabungstätigkeit der Zementindustrie. Der Abstandserlass von 1998 der einen Abstand von 300 Metern zwischen einem eventuellen Steinbruch und einem Wohngebiet als schützenswerte Nutzung empfiehlt ist deshalb nicht anwendbar. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Der angeregte Abschluss einer zusätzlichen Immissionsduldungs-Grunddienstbarkeit außerhalb des planungsrechtlichen Verfahrens wird vom Hundeverein sowie von der Stadt als betroffene Grundstückseigentümer befürwortet.

### Leitungstrassen

Quer über die südliche Ecke des Flurstücks 190 verläuft eine unterirdische Gasleitung NW 200. Die Gasleitung wird im Bebauungsplan als Hauptversorgungsleitung festgesetzt. In den Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufgenommen.

Eine 2 x 110 kV Hochspannungsfreileitung verläuft rd. 35 m vom Plangebiet entfernt. Der freizuhalten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung von beidseitig 15 m ist durch die Planung nicht betroffen.

## **A 5 Festsetzungen**

Die gesamte Fläche wird als private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Dies ergibt sich aus der vornehmlich privaten Freizeitnutzung der Fläche durch den Verein für deutsche Schäferhunde. Die Grünfläche wird mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ näher bestimmt, um fremde Nutzungen auszuschließen. Das Bestandsgebäude genießt als bauliche Anlage innerhalb als private Grünfläche Bestandsschutz. Mögliche alternative Festsetzungen z.B. als Fläche für Sport und Spielanlagen oder als Sondergebiet sollen nicht erfolgen, um langfristig eine Erweiterung der baulichen Anlagen auszuschließen.

Innerhalb der privaten Grünfläche werden die Standorte der baulichen Anlagen, die sich der Funktion der Zweckbestimmung (hier: Hundeübungsplatz) unterordnen näher bestimmt. Die Festsetzung lässt dazu nur Stellplätze, eine Garage sowie ein Vereinsheim zu.

Das Vereinsheim wird mit einer Baugrenze in 1 m Abstand sowie die Festlegung der Geschossigkeit und der maximalen Firsthöhe eng am Bestandsgebäude festgeschrieben. Aus- und Umbauten zur Instandsetzung und –haltung des Gebäudes müssen in der eng gefassten Baugrenze durchgeführt werden. Eine Wohnnutzung, eine Nutzung als vermietbarer Veranstaltungsraum oder eine Gastronomienutzung entsprechen nicht der Zweckbestimmung der Grünfläche und sind unzulässig. Der gewerbliche Handel mit Hunde und Hundebedarfsartikeln (z.B. Hundefutter) ist ebenfalls nicht zulässig.

Der an das Wohngebäude angebaute Schuppen wurde wegen Baufälligkeit bereits abgerissen. Als Ersatz soll das Aufstellen einer Fertiggarage am ehemaligen Schuppenstandort erfolgen. Der Garagenstandort wird als untergeordnete Nebenanlage festgesetzt.

Die vorgesehene Stellplatzanlage bietet Platz für maximal 25 PKW's sowie Möglichkeiten zum Abstellen der mobilen Hundeboxen. Gemäß der Anlage Nr. 51.11 VV zur BauO NRW kann aus Nr. 5.4 „Reitanlagen“ abgeleitet werden, dass ein Stellplatz je 3 Einstellboxen für Hunde erforderlich ist. Bei 38 Mitgliedern mit ggf. auch zwei oder drei Hunden kann die Stellplatzanlage als ausreichend angesehen werden.

Um die großflächige Stellplatzanlage der Festsetzung als private Grünfläche unterzuordnen wird ergänzend festgesetzt, dass die gesamte Stellplatzanlage als Schotterrasen auszuführen ist. Diese Festsetzung führt auch zu einer positiveren Beurteilung in der im Umweltbericht durchzuführenden Eingriffsbilanzierung.

Trotz dieser Bestandssicherung und der Möglichkeit zur Anlage von Stellplätzen, handelt es sich städtebaulich insgesamt um eine Grünfläche mit eindeutiger Zweckbestimmung. Die begrenzt zulässigen baulichen Anlagen sind der Grünflächenfestsetzung untergeordnet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bestimmt. Die GRZ gibt an, wie viel m<sup>2</sup> Grundfläche von baulichen Anlagen je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zulässig sind. Dabei sind die Stellplatzanlage sowie die Garage mitzurechnen.

Eine Festsetzung zum Hundeaufenthalt erfolgt nicht, da die Vereinsmitglieder mobile Hundeboxen besitzen, die wieder mitgenommen werden können. Es handelt sich somit nicht um feste bauliche Anlagen.

Als baugestalterische Festsetzung in Verbindung mit § 86 der Bauordnung NRW wird die Einzäunung und Begrünung der Hundeübungswiese festgeschrieben. Dies soll u. a. sicherstellen, dass keine Hunde unbeabsichtigt den Hundeübungsplatz verlassen.

Der in Teil B der Begründung vorgelegte Umweltbericht enthält eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. Es wird festgestellt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung keinen weiteren Festsetzungen erfordert. Die Qualität und Quantität der erforderlichen Begrünungsmaßnahmen wird in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt, der der Begründung als Anlage beigefügt wird.

Lediglich der großen, auf einer kleinen Anhöhe stehende Eiche im südlichen Zipfel des Plangebietes ist eine weiträumig prägende Funktion zuzusprechen. Sie wird deshalb als zu erhalten festgesetzt. Für den weiteren zum Teil standortuntypischen Baumbestand werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Handlungsempfehlungen gegeben.

## **A 6 Erschließung**

Der Hundeübungsplatz wird durch den nicht gewidmeten städtischen Wirtschaftsweg „Lourenkamp“ erschlossen. Die Straßendecke ist als wassergebundene Wegedecke standsicher ausgeführt. Der Verkehr durch die Andienung des Hundeübungsplatzes erfordert eine regelmäßige Straßenkontrolle und ein eventuelles Nachschottern der Wegedecke. Ein Ausbau als Wirtschaftsweg mit Asphaltdecke ist aufgrund der geringen Erschließungsfunktion und des demgegenüber hohen Kostenaufwandes von geschätzt rd. 27.500 € nicht verhältnismäßig. Verkehrssichernde Maßnahmen sind nicht erforderlich, da kein zusätzlicher Freizeitverkehr (Rad- oder Fußgänger) außer zur Andienung des Hundeübungsplatzes zu erwarten ist. Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht wird durch die Stadt Beckum wahrgenommen.

Das Wenden eines Müllfahrzeuges oder sonstiger größerer Transportfahrzeuge kann im Einfahrtsbereich des Grundstückes unter Benutzung des städtischen Flurstückes 249, Flur 315 erfolgen. Ein eventuell erforderliches Rückstoßen auf den städtischen Wirtschaftsweg kann akzeptiert werden, da sonstige Verkehre als zur Andienung des Grundstückes nur zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten sind.

Das Vereinsheim wird durch vorhandene Wasser- und Stromleitungen versorgt.

Das Abwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt und bedarfsorientiert, mindestens einmal im Jahr von einem Abfuhrunternehmen im Auftrag der Stadt Beckum zur Kläranlage gefahren.

Der Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a Landeswassergesetz (LWG) kann durch die Grünflächenfestsetzung entsprochen werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann trotz einer zu vermutenden geringen Wasserdurchlässigkeit im Plangebiet versickern. Das Regenwasser von den Dachflächen wird ortsnahe in den Hellbach geleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG liegt vor.

Die Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwasser ist als Grundschutz ohne Mengen- und Druckgarantie gemäß dem Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadt Beckum und der Wasserversorgung Beckum sichergestellt. *Löschwasser steht nach Aussage der Wasserversorgung Beckum längs der Trinkwasserleitung Carl-Zeiss Straße – Vorhelm über einen bestehenden Unterflurhydranten ca. 80 m hinter dem Abzweig Lourenkamp in Richtung Vorhelm zur Verfügung. Der Unterflurhydrant ist damit etwa 300 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt.* Entfernung Als Richtwert für den Löschwasserbedarf kann gemäß Aussage der Brandschutzdienststelle 48 cbm/Std. gelten. Der Einsatz von Feuer-, Lösch- und Rettungsgeräten an den Gebäudeteilen ist möglich.

## **A 7 Flächenbilanz**

<b><u>Art der Nutzung</u></b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>
<b>private Grünfläche, Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ davon Flächen für untergeordnete bauliche Anlagen:</b>	3867	100
- überbaubare Fläche für Vereinsheim	235	6,1

<u>Art der Nutzung</u>		Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %
-	Fläche für Garage	32	0,8
-	Fläche für Stellplätze	868	22,5

## **A 8 Hinweise**

Bei Erdarbeiten und Pflanzungen im Bereich der unterirdischen Erdgashochdruckleitung NW 200 sind die technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Hinweis GW 315) sowie die Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (incl. Begleitkabel) der RWE Westfalen-Weser-Ems und RWE Rhein-Ruhr AG zu beachten.

Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallationen dürfen nach § 17 (2) der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Im Verzeichnisse über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Eintragungen für das Plangebiet. Bei den anstehenden Bodenarbeiten ist auf Anzeichen von gefährdenden Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf als untere Bodenschutzbehörde umgehend zu verständigen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckungen sind der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen -Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-202) unverzüglich anzuzeigen.

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich genehmigte Abgrabungsflächen für den Kalksteinabbau. Es entsteht durch die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz kein gesonderter Schutzanspruch gegenüber den genehmigten Abgrabungsflächen.

Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung,  
im Oktober 2006

Der Entwurf der Begründung hat mit den Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2006 bis einschl. 21.12.2007 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Aufgrund von vorgebrachten Anregungen wurde die Begründung nach der Offenlegung fortgeschrieben. Die entsprechende Textstelle wurde ***kursiv*** geschrieben.

Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung,  
im Dezember 2007

Verfahrensstand:  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB